

ED 1**In eigener Sache: Hinweis für die Anforderungen von Rechtsauskünften**

In der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist eine stetig steigende Anzahl von Anfragen zu verzeichnen. Um bei Rechtsauskünften die Bearbeitungszeit im gemeinsamen Interesse aller Mitglieder zu beschleunigen, haben wir mit dem Präsidium und dem Hauptausschuss folgenden Verfahrensvorschlag erörtert, um dessen künftige Beachtung wir Sie bitten möchten:

- Eindeutige Fragestellung, zu welchem Problem bzw. zu welchen Problemen eine Rechtsauskunft erwartet wird
- Vollständige, möglichst knappe – chronologische – Darstellung des Sachverhalts
- Zur Beurteilung erforderliche Anlagen sind – geordnet – beizufügen. Auf sie ist in der Sachverhaltsdarstellung Bezug zu nehmen (z. B. "gemäß Bescheid vom 15.03.1997, Anlage 1")
- Soweit eigene Lösungen erarbeitet wurden, bitten wir um Übersendung des Ergebnisses und Angabe der verwendeten Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Urteile u. a.)
- Im Falle einer gewünschten gutachterlichen Stellungnahme zu Verträgen, Satzungen oder Verfügungen sind diese im Entwurf vorzulegen und die in die Überprüfung einzubeziehenden Passagen zu kennzeichnen. Hilfreich sind im übrigen konkrete Fragen, auf die im Rahmen des Gutachtens gesondert eingegangen werden soll. Dies gilt insbesondere für Verträge und Satzungen, die abweichende Regelungen zu unseren "Musterverträgen" oder "Mustersatzungen" enthalten.
- Soweit bei anderen Behörden und Verbänden Stellungnahmen zum gleichen Sachverhalt eingeholt werden, bitten wir um Mitteilung und Übersendung der Antworten.

ED 2**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2006**

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2006 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 77.058.213,31 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 617.763.088,08 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 32.196.945,50 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S.89) zugewiesen.

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer sind gemäß den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen aufzuteilen.

Der Kompensationsanteil für den Familienleistungsausgleich wurde – wie in den vergangenen Jahren – bereits mit der Vorauszahlung im Dezember 2006 zur Auszahlung gebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 1 – ED 2 vom 25.01.2007

ED 3

Gewerbsteuererlegung der Deutschen Telekom AG;hier: Urteil des Finanzgerichts Köln

Wie unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, mitteilt, hat das Finanzgericht Köln am 11. Dezember 2006 sein Urteil zur Gewerbsteuererlegung der Deutschen Telekom AG verkündet. Danach sind weiterhin alle Deutschen Städte- und Gemeinden an der Zerlegung des Gewerbsteuermessbetrags der Deutschen Telekom AG gem. §§ 28 – 34 des Gewerbsteuergesetzes (GewStG) zu beteiligen. Das Gericht hält allerdings die im bisherigen Zerlegungsmaßstab vorgenommene hälftige Gewichtung der Faktoren Arbeitslöhne und Umsätze für nicht sachgerecht. Deshalb hat es das Finanzamt Bonn-Innenstadt als Beklagte verpflichtet, einen neuen Zerlegungsbescheid zu erlassen, in dem der Faktor Arbeitslöhne zu 75% und der Faktor Umsatz zu 25% zu berücksichtigen sind. Das hat zur Folge, dass Gemeinden, in denen lediglich das Netz der Deutschen Telekom AG, jedoch keine Arbeitsverhältnisse vorhanden sind, einen gegenüber dem früheren Rechtszustand geringeren Anteil am Zerlegungsschlüssel erhalten.

An der Entscheidung ist positiv zu bewerten, dass weiterhin alle Gemeinden an der Zerlegung zu beteiligen sind, auch wenn die Gemeinden, in denen keine Arbeitsverhältnisse bestehen, einen spürbar geringeren Zerlegungsanteil bekommen. Der Stadt Stuttgart ist es mit ihrer Klage nicht gelungen, das Gewerbesteueraufkommen der Deutschen Telekom AG nur auf Städte und wenige Gemeinde mit arbeitnehmerbezogenen Betriebsstätten zu verteilen und damit die Mehrzahl aller deutschen Städte und Gemeinden von der Zerlegung abzuschneiden.

Das Gericht begründet seine Entscheidung zur Gewichtung der Zerlegungsfaktoren damit, dass es sich im Streitfall um einen Sonderfall handle. Die reinen anlagebezogenen Gemeindelasten – also solche Lasten, die nicht mit der Ansiedlung von Arbeitnehmer zu tun haben – seien in sehr weiten Teilen bereits durch die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes abgedeckt. Durch diese Regelungen wird den Telekommunikationsunternehmen einerseits die Nutzung der Verkehrswege wegen der verfassungsrechtlich gebotenen flächendeckenden Grundversorgung der Bürger mit Telekommunikationsdienstleistungen unentgeltlich eingeräumt. Andererseits werden den Telekommunikationsunternehmen die ansonsten durch die Telekommunikationsanlagen in den Gemeinden verursachten Kosten aufgelegt.

Im Weiteren kommt das Gericht aber auch zu dem Ergebnis, dass nicht alle den Gemeinden entstehenden anlagebezogenen Lasten durch die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes abgedeckt werden. Zu diesem Ergebnis kommt das Gericht, in dem es sich ausdrücklich auf die von den durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund ausgewählten Prozessvertretern vorgetragenen, in den Gemeinden entstehenden Kosten der Abnahme, der Koordinierung und der Verkehrsregelung bezieht. **An der Zusammenstellung dieses Faktenmaterials hatten viele Mitgliedsstädte des Hessischen Städte- und Gemeindebundes einen erheblichen Anteil, Ihr Einsatz hat sich also gelohnt.** Die im Ergebnis vorgenommene Gewichtung der Schlüsselfaktoren Arbeit zu 75% und Umsatz je Gemeinde zu 25% beruht auf eine Schätzung des Gerichts. Dabei geht das Gericht davon aus, dass ihm diesbezügliche eine eigene Schätzungsbefugnis zukommt.

Zum weiteren Verfahrensgang:

Das Finanzgericht Köln hat die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zugelassen. Dabei hat das Gericht betont, dass sich der Streitfall trotz seiner erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung und der Betroffenheit aller deutschen Kommunen als Einzelfall darstellt und das Gericht

nicht von Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen ist. Hiergegen können die vom DStGB vertretenen beigeladenen Städte und Gemeinden Nichtzulassungsbeschwerde erheben. Deren Erfolg ist allerdings an zwei Bedingungen geknüpft: Zum einen muss die beigeladene Gemeinde durch das finanzgerichtliche Urteil beschwert sein. Das ist bereits dann der Fall, wenn sich das durch das finanzgerichtliche Urteil geänderte Verhältnis der Zerlegungsfaktoren untereinander zulasten der Beteiligten auswirkt. Davon kann bei vielen der vom DStGB vertretenen Städte und Gemeinde ausgegangen werden. Weitere Voraussetzung ist aber in jedem Falle auch, dass der Zulassungsgrund nach § 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle des DStGB, die die Geschäftsstelle des HSGB teilt, nicht gegeben. So fehlt der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung, weil sie sich als Einzelfall darstellt. Auch geht es im vorliegenden Streitfall nicht um die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, da das Gericht nicht von den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen ist. Letztlich ist auch kein Verfahrensmangel erkennbar, auf dem das Urteil beruhen könnte. Das beklagte Finanzamt hat im Übrigen bereits klargestellt, dass es nicht gedenkt, in Revision zu gehen.

Quelle: DStGB, Az.: II 954-02a

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R../Rau.

Nr. 1 – ED 3 vom 25.01.2007

ED 4

Förderung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen freier Träger

Durch § 30 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichtet worden, über die Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 74 SGB VIII zu entscheiden. Das Gesetz bezweckt insoweit ausdrücklich eine Aufgabenverlagerung von den bisher gesetzlich zuständigen Landkreisen als örtlichen Jugendhilfeträgern auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Landtagsdrucksache 16/6059, S. 46).

Für die Entscheidung über die Förderung geben wir im Folgenden einige verfahrensmäßige und inhaltliche Hinweise.

Verfahrensmäßige Hinweise:

1. Möglich ist – entsprechend der bisherigen Praxis - auch eine vertragliche Vereinbarung über den Umfang der Förderung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 53 ff. SGB X). In diesem Fall ist allerdings zu bedenken, dass die Gemeinde durch Eingehen einer vertraglichen Bindung Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand gibt, die hier bei Inanspruchnahme der Handlungsform des Verwaltungsakts zustünden (beispielsweise die Erteilung unter Nebenbestimmungen und die Möglichkeit der einseitigen Aufhebung). Ob eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden soll, ist durch eine **politische Zweckmäßigkeitsentscheidung** vor Ort festzulegen.
2. Für die Entscheidung über die Förderung eines freien Trägers gilt das Verwaltungsverfahrenrecht des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X).

Alternativ kommt auch eine Bescheidung durch Verwaltungsakt in Betracht.

3. In der Regel erfolgt die Entscheidung über die Förderung eines freien Trägers damit auf dessen Antrag hin, der durch Verwaltungsakt, der ob und Höhe der Förderung bestimmt, zu bescheiden ist. Ein solcher Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X) verbunden und ggf. nach §§ 45, 47 SGB X aufgehoben werden.
4. Beabsichtigt die Gemeinde, einen solchen Antrag abschlägig oder abweichend vom Antrag zu bescheiden, ist der Antragsteller anzuhören (§ 24 SGB X).

Inhaltliche Hinweise:

5. Die inhaltliche Entscheidung über ob und Umfang der Förderung erfolgt auf Grundlage von § 74 SGB VIII. Die Vorschrift bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. in ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich die Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese Ausgestaltung als Soll-Vorschrift führt nach der Rechtsprechung des HessVGH dazu, dass die Gemeinde als nunmehr Aufgabenverantwortliche **dem Grunde nach** verpflichtet ist, eine Förderung vorzunehmen, wenn die in § 74 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel erlauben (vgl. HessVGH, HSGZ 2006, S. 135, 139). Dem Grunde nach besteht mithin in der Regel eine Förderpflicht, wobei ein Anspruch eines Trägers der freien Jugendhilfe auf eine bestimmte Art und Weise der Förderung nicht besteht, sondern der Anspruch lediglich auf **Teilnahme an einem Verteilungsverfahren und auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Förderbegehren** gerichtet ist (vgl. HessVGH, HSGZ 2006, S. 135, 141).

6. Gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Gemeinde über Art und Höhe der Förderung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus dieser Regelung folgt eine Verpflichtung, Haushaltsmittel für die Förderung freier Träger zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinde ist es nach der Rechtsprechung des HessVGH verwehrt, ein Förderbegehren unter Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel zurückzuweisen.
7. Die Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt auch in den Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, in denen mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen, zur Bedarfsdeckung aber nur eine Maßnahme eines Trägers benötigt wird. In diesem Fall kann die Gemeinde anerkanntermaßen die Förderung weiterer Kindergartenplätze ablehnen, wenn die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Kindergartenplätze bereits vorhanden sind. Ein Überangebot muss also nicht finanziert werden (HessVGH a.a.O.).
8. Sofern mehrere freie Träger ein zur Bedarfsdeckung gleich geeignetes Angebot unterbreiten, ist nach § 74 Abs. 4 SGB VIII in der Regel dem freien Träger der Vorzug zu geben, der seine Maßnahme stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert ausrichtet und deren Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleistet, wobei gemäß § 74 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger die gleichen Grundsätze und Maßstäbe anzulegen sind, konkret also dürfen die Anforderungen an die Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und deren Einflussmöglichkeiten nicht zwischen den unterschiedlichen freien Trägern ohne sachlichen Grund unterschiedlich gehandhabt werden.
9. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 1 SGB VIII müssen die freien Träger angemessene Eigenleistungen erbringen, die bei der Bemessung der Förderung mindernd zu berücksichtigen sind. Bei der Bemessung der angemessenen Eigenleistung sind insbesondere die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse der freien Träger zu berücksichtigen. Eine vollständige oder nahezu vollständige Kostenübernahme durch die Gemeinde steht mit dieser gesetzlichen Vorgabe gerade nicht im Einklang. In Bezug auf die Eigenleistung ist allerdings angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft der freien Träger in der Regel eine Ungleichbehandlung rechtfertigbar (vgl. HessVGH a.a.O.).
10. Bei der Ausübung des Förderungsermessens sollen Kindergartenplätze so gefördert werden, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können und Eltern Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit möglichst gut miteinander vereinbaren können, hier sind beispielsweise Faktoren wie günstige Verkehrsanbindungen zum Arbeitsplatz der Eltern oder auch die Ortsnähe zum Wohnsitz der Personensorgeberechtigten anerkannte Kriterien. Nach der Rechtsprechung kommt der Betreuungsorganisation des Kindergartens in Gestalt von Öffnungszeiten und Bereitstellung von Mittagsversorgung bei der Ermessensentscheidung besondere Bedeutung zu. Konkret bedeutet dies, dass freie Träger bevorzugt behandelt werden können, die in stärkerem Umfang als andere solche Angebote bereitstellen.
11. In Bezug auf das zu entrichtende Elternentgelt bei der Kinderbetreuung sind bei der Ermessensentscheidung vor allem zwei Gesichtspunkte heranzuziehen: Einerseits folgt aus § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, dass auch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht unentgeltlich erfüllt werden muss. Daraus folgt, dass bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung von der Gemeinde für angemessen erachtete Eigenleistungen der Eltern rechnerisch in Abzug gebracht werden dürfen.
12. Die genannten Kriterien sollen im Sinne einer „Checkliste“ die Sachbearbeitung von Förderanträgen erleichtern und dafür sorgen, dass nach der Rechtsprechung zu berücksichtigende Gesichtspunkte nicht außer Acht gelassen werden. Diese Gesichtspunkte bean-

spruchen auch in den Fällen uneingeschränkt Geltung, in denen die Gemeinde anstelle einer Ermessensentscheidung einen Vertrag mit einem freien Träger abschließt.

13. In der einschlägigen Rechtsprechung bislang nicht geklärt ist die Frage, inwieweit bei bestehenden längerfristigen vertraglichen Bindungen zwischen einer Kommune und einem freien Träger die Gemeinde ein Förderbegehren eines neu hinzukommenden freien Trägers unter Hinweis auf die bestehenden Altverträge zurückweisen darf. Da nach der eben referierten Rechtsprechung grundsätzlich jeder geeignete freie Träger einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Verteilungsverfahren und auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Förderungsbegehren hat, ist nach Auffassung der Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen ein neues Verteilungsverfahren durchzuführen, was stark gegen das Eingehen längerfristiger vertraglicher Bindungen sprechen dürfte.
14. Nachstehend haben wir die inhaltlichen Fördervoraussetzungen noch einmal als Checkliste **(nur für den internen Gebrauch!)** zusammengefasst, die in Vorbereitung sowohl einer Entscheidung durch Verwaltungsakt wie auch vor Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herangezogen werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Nur für den internen Gebrauch!

Name des potenziellen freien Trägers: _____	Bewertung
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) Beachte: Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind ebenso kraft Gesetzes Verbände der freien Wohlfahrtspflege wie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege, § 75 Abs. 3 SGB VIII	
Gewährleistung der fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme (kann bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe als gegeben unterstellt werden)	
Gewähr für zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung	
Verfolgung gemeinnütziger Ziele durch den freien Träger (kann bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe als gegeben unterstellt werden)	
angemessene finanzielle Eigenleistung des Trägers	
Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit des Trägers (kann bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe als gegeben unterstellt werden)	
Haushaltsmittel in Haushaltssatzung der Gemeinde (müssen ggfls. bereit gestellt werden, vgl. oben)	
noch nicht durch bestehende Angebote gedeckter Bedarf	
Ortsnähe des Angebots zum Bedarf	
Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das Angebot	
Nur, wenn nach der bisherigen Prüfung mehrere für die Bedarfsdeckung gleich geeignete Angebote vorliegen, sind die gleich geeigneten Angebote zu vergleichen, und zwar im Hinblick auf folgende Punkte: 1. Ist die vorgeschlagene Maßnahme an den Interessen der betroffenen (Personensorgeberechtigten) orientiert (in Bezug z. B. auf Öffnungszeiten, Ortsnähe, Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme der Maßnahme)? 2. Wie ausgeprägt ist das Mitwirkungsrecht der Personensorgeberechtigten an der Gestaltung der Maßnahme?	

ED 5

Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten

Das Hessische Sozialministerium weist darauf hin, dass es neben der Förderung von Kindergartenkindern gem. dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch auch eine Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten gibt. Die betreffenden Grundsätze werden voraussichtlich am 29. Januar 2007 im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die betreffenden Fördergrundsätze sind bereits vorab anbei zu Ihrer Kenntnisnahme abgedruckt.

**„Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern
mit Migrationshintergrund in Kinderhorten**

1. Allgemeines

Während Kindergärten mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch gefördert werden, zielen die nachstehenden Grundsätze auf die Förderung von Kinderhorten mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund sowie auf die Förderung von speziellen Angeboten der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.

Die Grundsätze stellen ergänzende Bestimmungen zu der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmeförderungsrichtlinie - IMFR) vom 9. November 2005 (StAnz. S. 4483, 4726) dar. Bei der Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Horten ist daher auch die IMFR in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 2.1 *Ziel der Förderung ist es, Träger von Kinderhorten bei der Aufbringung der Personalkosten zu unterstützen, die in der Horteinrichtung durch Maßnahmen zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund entstehen.*
- 2.2 *Förderbar sind die Personalkosten für*
 - 2.2.1 *Zusatzkräfte für die besonderen Integrationsaufgaben in Kinderhorten mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund,*
 - 2.2.2 *Fachberaterinnen und Fachberater, die mindestens sechs Kinderhorte oder andere Tageseinrichtungen mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und dafür beschäftigten Zusatzkräften bei den Integrationsaufgaben beraten.*

3. Umfang der Förderung

Die Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) beträgt bis zu

- 3.1 *5 115 Euro bei Kinderhorten mit bis zu 40 aufgenommenen Kindern,*
- 3.2 *7 670 Euro bei Kinderhorten mit bis zu 70 aufgenommenen Kindern,*
- 3.3 *10 230 Euro bei Kinderhorten mit über 70 aufgenommenen Kindern,*
- 3.4 *10 230 Euro für eine vollzeitbeschäftigte Fachberaterin oder einen vollzeitbeschäftigten Fachberater (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig entsprechend der Stundenzahl) nach Nr. 2.2.2*

jährlich, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Personalkosten.

4. Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

- 4.1 *Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Förderung von Zusatzkräften in Kinderhorten nach Nr. 2.2.1 finden § 7 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 8 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) entsprechende Anwendung.*
- 4.2 *Für die Förderung der Fachberatung im Sinne der Nr. 2.2.2 gilt:*
 - 4.2.1 *Der Antrag des Trägers der Fachberatung ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres bei dem Regierungspräsidium Kassel einzureichen.*
 - 4.2.2 *Die Zuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel bewilligt und ausgezahlt.*
 - 4.2.3 *Der einfache Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres bei dem Regierungspräsidium Kassel einzureichen.*
- 4.3 *Der Zuwendungsempfänger berichtet dem Regierungspräsidium Kassel auf Anforderung über die Wirkungen und Ergebnisse der Fördermaßnahme.*

5. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, 9. Januar 2007

Hessisches Sozialministerium
II 1 – 52 c 0813

(gez. Silke Lautenschläger)

Silke Lautenschläger
Staatsministerin“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 1 – ED 5 vom 25.01.2007

ED 6

Bedarfsplanung für Kindertagesstätten

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nunmehr auch gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Durch diese gesetzliche Vorgabe wird ein Ausschnitt aus der ansonsten dem Träger der örtlichen Jugendhilfe obliegenden Jugendhilfeplanung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Diese Aufgabe wurde allerdings de facto bereits durch die kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen.

Zu den Inhalten der Bedarfsplanung für Plätze für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geben wir vor diesem Hintergrund folgende Hinweise:

1. Zunächst muss die Gemeinde den Bestand an Einrichtungen und Diensten feststellen, wozu neben dem bloßen Vorhandensein von Einrichtungen auch deren weltanschauliche Ausrichtung, Bestand an Plätzen, Auslastung sowie der dort angebotene Betreuungsumfang zu berücksichtigen sind.
2. In die Zukunft gerichtet muss die Gemeinde für einen mittelfristigen Zeitraum den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Personensorgeberechtigten und der Kinder ermitteln. Für diesen Aspekt der Bedarfsplanung hat die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften im Bericht zur 84. vergleichenden Prüfung „Kindergärten I“ empfohlen, die Belegungszahlen der letzten fünf Jahre als Ausgangswert heranzuziehen und als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der voraussichtlich zu erwartenden Kinderzahlen heranzuziehen, wobei bekannte Trends, insbesondere in Bezug auf die bevorzugte Inanspruchnahme bestimmter Kindergärten, berücksichtigt werden sollten (vgl. 15. zusammenfassender Bericht, Landtagsdrucksache 16/4190, S. 50). Die Daten für die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung können der jeweiligen Regionalplanung, wie sie bei den zuständigen Regierungspräsidien ausgearbeitet wird, entnommen werden.
3. Weiter muss die Bedarfsplanung Vorsorge für die Befriedigung zunächst nicht vorhergesehener Bedarfe treffen, also gewisse Kapazitätsreserven vorsehen. Die Bedarfspläne sind angesichts des für die Förderung freier Träger geltenden Haushaltsvorbehalts (§ 74 SGB VIII) mit der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung mit der Stadt bzw. Gemeinde (§§ 101, 114a HGO) abzustimmen.
4. Das HKJGB sieht in § 28 eine Kostenerstattungspflicht der Gemeinde vor, in der das Kind wohnt, wenn dieses in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde betreut wird. Schon um eine doppelte Kostenbelastung der Entsendegemeinde zu verhindern, sollte bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden, dass ein gewisser Anteil an Kindern in anderen Städten und Gemeinden betreut wird. Mangels konkreter praktischer Erfahrungen zur Frage, in welchem Umfang Eltern bzw. Personensorgeberechtigte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, könnte zunächst für die Bedarfsplanung angenommen werden, dass zwischen fünf und zehn vom Hundert des ermittelten Bedarfs in außerhalb des Gemeindegebiets liegenden Einrichtungen bzw. bei nicht in der Gemeinde ansässigen Tagespflegepersonen gedeckt werden. Von den nach Ziff 1-3 ermittelten Werten kann ein entsprechender Abschlag gemacht werden.
5. Die vorstehend genannten Gesichtspunkte für die Bedarfsplanung stellen lediglich ein Raster zu berücksichtigender Gesichtspunkte dar, das anhand der örtlichen Gegebenheiten in sehr unterschiedlicher Weise ausgefüllt werden kann. Daher können allgemeingülti-

ge Muster nicht erstellt werden. Wir beabsichtigen, die betreffenden gesetzlichen Neuregelungen im Rahmen der Lehrgänge des Freiherr vom Stein-Instituts zu behandeln.

6. Die Bedarfsplanung ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) abzustimmen (§ 30 Abs. 1 S. 3 HKJGB).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R/Rau/Bü

Nr. 1 – ED 6 vom 25.01.2007

ED 7

Rückforderung von Zuwendungsmitteln, die aus dem Aufkommen der Grundwasserabgabe gewährt wurden.

In den Jahren 1992 bis 2000 erhob das Land Hessen auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für Grundwasserentnahmen (Hessisches Grundwasserabgabengesetz – HGruWAG, vom 17. Juni 1992, GVBl. I S. 209), die so genannte Grundwasserabgabe. Aus dem Aufkommen wurde kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis zum Jahre 1999 u. a. eine Pauschale, deren Höhe u. a. nach Größe und Finanzkraft der betroffenen Stadt bzw. Gemeinde bestimmt wurde, zugewiesen. Bis ins Jahr 1998 bzw. 1999 wurden überzahlte Beträge mit der Pauschale des Folgejahres verrechnet, in der Folgezeit mussten und müssen überzahlte Beträge jedoch zurückgefordert werden.

Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) sind in diesem Zusammenhang noch eine Vielzahl von Rückforderungsfällen mit einem Gesamtvolumen mit rd. 1 Mio. € offen. Die Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden zur möglichen Rückforderung ist bereits vor geraumer Zeit, teilweise bereits vor mehreren Jahren, erfolgt, nachdem von Seiten der Städte und Gemeinden die Verwendungsnachweise eingereicht worden waren.

Das HMULV beabsichtigt nunmehr, ca. Ende Januar 2007 die betroffenen Städte und Gemeinden auf die bestehende Rückzahlungspflicht hinzuweisen. Wenn und soweit die betroffenen Städte und Gemeinden der Aufforderung zur Rückzahlung keine Folge leisten, wird die Rückforderung durch einen förmlichen Bescheid festgesetzt, der nach Aussage des HMULV nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden wird. Die inhaltliche Berechtigung der Rückforderung kann daher binnen eines Jahres ab Bekanntgabe des förmlichen Rückforderungsbescheids noch überprüft werden.

Angesichts der Vielzahl der anstehenden Fälle geben wir folgende Hinweise:

Nach Aussage des HMULV haben die betroffenen Städte und Gemeinden in der Mehrzahl die eingetretenen Überzahlungen selbst im Rahmen der Anfertigung des Verwendungsnachweises festgestellt. In der Regel dürften damit Grund und Höhe der Überzahlung nicht zwischen Kommune und Land strittig sein.

Sofern das Land über die Angaben der Stadt bzw. Gemeinde im Verwendungsnachweis hinaus eine höhere Überzahlung feststellen sollte, strebt das Land an, diese Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen und gerichtliche Klageverfahren zu vermeiden. Aus dieser Erwägung heraus verzichtet das Land, wie bereits ausgeführt, darauf, förmliche Rückforderungsbescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, da in diesem Fall ein Rechtsbehelf binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids noch eingelegt werden könnte. Mit anderen Worten stünde also hinreichend Zeit zur Verfügung, mit dem Land die angestrebte gütliche Einigung herbeizuführen.

In rechtlicher Hinsicht weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der möglicherweise ergehenden Rückforderungsbescheide nicht unter dem Gesichtspunkt in Frage gestellt werden kann, dass die Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts nur innerhalb eines Jahres zulässig ist, wenn die Zuwendungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts rechtfertigen (vgl. § 48 Abs. 4 HVwVfG). In der Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, DVBl. 1983, S. 851 ff.) wie auch neuerdings des HessVGH (HSGZ 2006, S. 253 f.) sind Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften zur Projektförderung gem. der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Landes aufschiebend bedingt. Daher ist die Rückforderung ü-

berzahlter Zuwendungen in der Regel unabhängig davon möglich, ob die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 HVwVfG eingehalten wurde oder nicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Rau/Dr.R.

Nr. 1 – ED 7 vom 25.01.2007

ED 8**Zuständigkeiten nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 29. November 2006 (GVBl. I, 606) ist das neue Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Das neue Hessische Ladenöffnungsgesetz gilt somit seit dem 30. November 2006.

Das bisher bundesweit geltende Gesetz über den Ladenschluss (BGBl. I, 745) ist als Folge der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG im Rahmen der Föderalismusreform für das Bundesland Hessen außer Kraft getreten. Auf die entsprechende Bestimmung des § 12 HLöG wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Mit der Neufassung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes gehen auch neue Zuständigkeiten einher, die sich für die kreisangehörigen Städte und Gemeinde wie folgt darstellen:

1. Gemäß § 3 Abs. 4 HLöG sind die Gemeinden ermächtigt, abweichend von dem Schließungsgebot von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG) Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zuzulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 HLöG). Gleiches ist in den Grenzen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und der §§ 5 und 6 hinsichtlich dem geschäftlichen Verkehr auf Großmärkten zum Verkauf an den Endverbraucher darstellbar (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 HLöG).
2. Nach § 6 Abs. 1 HLöG sind die Gemeinden berechtigt abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen freizugeben. Hierbei ist in Abweichung zur bisherigen bundesrechtlichen Regelung des § 14 Abs. 1 LSchlG die Freigabe im Wege einer Rechtsverordnung nicht mehr geboten. Vielmehr sind in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 HVwVfG je Stadt bzw. Gemeinde die vier verkaufsoffenen Sonntage pro Jahr freizugeben und die Freigabeentscheidung öffentlich bekannt zu machen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 HLöG).
3. Gemäß § 10 Abs. 1 HLöG unterliegt die Aufsicht über die Ausführungen der Vorschriften des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes den Städten und Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern. In den Kommunen mit weniger Einwohnern ist dieses eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch den Kreisausschuss.

Sachlich zuständig in den Städten und Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern ist der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat im Sinne von § 4 Abs. 1 HGO.

4. Ahndungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 11 Abs. 1 HLöG sind die sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden. In Kommunen mit 7.500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand/der Magistrat. Im Übrigen der Kreisausschuss (§§ 11 Abs. 3 HLöG).

Mit der Bitte um Beachtung.

ED 9**Rückübertragung von Schulgrundstücken**

Nach wie vor problematisch sind die Voraussetzungen und der Umfang des Rückübertragungsanspruches von ehemaligen Schulgrundstücken der Städte und Gemeinden gegenüber den Landkreisen. § 141 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) regelt in diesem Zusammenhang:

„Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger bei einem Wechsel der Schulträger ohne Entschädigung abgegeben hat, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Endwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schulträger für die auf ihn übergegangenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet.“

Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.10.2005 – Az.: 7 UZ 2417/05 – (Hess. VGH, HSGZ 2005, 432) ist § 141 Abs. 3 HSchG lediglich auf die Rückübertragung der entschädigungslos vom früheren Schulträger abgetretenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte gerichtet. Eine erweiternde Auslegung, dass für den Fall der Unmöglichkeit der Rückübertragung an ihre Stelle ein Ausgleichs- oder Entschädigungsanspruch des früheren Schulträgers trete, sei nicht möglich. § 141 Abs. 3 HSchG sei nicht Grundlage eines Ausgleichs-, Entschädigungs- oder Schadenersatzanspruches. Die Beeinträchtigung oder Verletzung von Ansprüchen oder Rechtspositionen durch staatliches Verhalten sei vielmehr Gegenstand von Ansprüchen der Sekundärebene, soweit es um Schadenersatz- oder Ersatzansprüche gehe, des Rechts der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen.

Das Landgericht Gießen hat in einem Folgeurteil vom 03.07.2006 – Az.: 4 O 575/05 – hierzu ausgeführt, dass bei einer rechtswidrigen Übertragung des Schulgrundstückes durch den Landkreis an einen Dritten – entgegen der Vorschrift des § 141 Abs. 3 HSchG – ein Amtshaftungsanspruch der Gemeinde dann nicht bestehe, wenn es die Gemeinde schuldhaft unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, wobei alle Rechtsbehelfe in Betracht kämen, die zur Abwendung des Schadens geeignet seien. Nach Ansicht des Landgerichts Gießen besteht danach im Zweifel auch die Verpflichtung, durch Beantragung einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO die Veräußerung zu verhindern. Ob bzw. inwiefern die beantragte einstweilige Anordnung letztendlich Aussicht auf Erfolg hat, ergibt sich aus dem Inhalt des Urteils des Landgerichts Gießen nicht.

Vor dem Hintergrund des § 141 Abs. 3 HSchG und der hierzu ergangenen Urteile ist festzustellen, dass Zielsetzung der Kommunen immer die Herausgabe der Schulgrundstücke sein muss, da bei einem erfolgten Verkauf ein Anspruch auf Entschädigung nicht an diese Stelle tritt. Zur Sicherung des Herausgabeanspruches ist durch Beantragung einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO eine Eigentumsumschreibung auf einen Dritten zu verhindern. Dieser Antrag sollte unverzüglich nach Kenntniserlangung der Veräußerung durch den Landkreis erfolgen, wobei auch Kenntniserlangung eines Mitarbeiters der Verwaltung nach Auffassung des Landgerichts Gießen ausreichend ist. Hier ist sogar ausreichend, wenn die Kenntnis der Veräußerung anlässlich der Ausübung des Vorkaufsrechts auf der Grundlage des Baugesetzbuches erfolgt. Nach Auffassung des Landgerichts Gießen besteht auch in einem solchen Fall die Notwendigkeit, im Wege der einstweiligen Anordnung eine Grundbuchumschreibung zu verhindern.

Wir werden das Urteil des Landgerichts Gießen in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung abdrucken und bitten insofern bereits jetzt um Beachtung.

ED 10**Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erweiterung von organisationsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666) ist § 131 Abs. 1 Satz 1 ergänzt worden. Danach werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes auf Anstalten öffentlichen Rechts, die durch Gemeinden oder mit gemeindlicher Beteiligung errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen erweitert.

Die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung ist zukünftig in Präambeln von Satzungen und Geschäftsordnungen wie folgt zu berücksichtigen:

„..... in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669)“

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hq

Nr. 1 – ED 10 vom 25.01.2007

ED 11

Novellierung des HENatG:**Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 04. Dezember 2006**

Am 08.12.2006 ist das o. g. Gesetz in Kraft getreten (GVBl. I S. 619). Ausweislich der Gesetzesbegründung werden mit der Neufassung des hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege folgende Ziele verfolgt:

- Vollständige Umsetzung von Art. 1 des Bundesnaturschutzgesetz – Neuregelungsgesetzes in Landesrecht
- Nutzung von Möglichkeiten zur Verschlankung und zur Vereinfachung des Vollzugs des Naturschutzrecht
- Präzisierung der Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass von Satzungen zum Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich
- Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des europäischen Vogelschutz- und Habitatschutzrechts (Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG)
- Eine Löschung der großflächigen hessischen Landschaftsschutzgebiete

Die Änderungen des HENatG betreffen u.a.

1. Eine Erweiterung der Befugnis der Gemeinden, das Verhalten in der Flur durch Satzung zu regeln
2. Die Primärintegration der Landschaftspläne; diese sind nunmehr als Bestandteil der Flächennutzungspläne aufzustellen. Die neuen Regelungen zur Landschaftsplanung nach § 60 Abs. 3 HENatG gelten nicht für die in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne oder Flächennutzungspläne, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 08.12. 2006 erfolgt ist. Diese sind bis zum 31.12.2011 nach § 4 des hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der bis zum 7.12.2006 geltenden Fassung fortzuführen
3. Wegfall der bisher in § 9 HENatG normierten Pflegeanordnung
4. Änderungen im Bereich der Eingriffsregelung; hier ist insbesondere auf die Genehmigungsfiktion hinzuweisen die eintritt, wenn über einen Antrag auf eine Genehmigung nach § 17 Abs. 2, § 31 Abs. 2 oder § 37 Abs. 2 nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen entschieden wird
5. Änderungen im Bereich der Schutzgebietskategorien, teilweise Erweiterung der Schutzzwecke
6. Präzisierung der Befugnis der Städte und Gemeinden, Grünbestände durch Satzung vor Beseitigung zu schützen. Sowohl die Aufstellung einer Grünbestandssatzung als auch die Entscheidung über eine Genehmigung nach den Vorschriften der Grünbestandssatzung kann nur im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen, wenn es sich bei den betreffenden Grünbeständen gleichzeitig um schutzwürdige Kulturdenkmäler oder Bestandteile hiervon handelt. Satzungen über den Schutz

von Grünbeständen die vor dem 08.12.2006 in Kraft getreten sind und die nicht den Anforderungen von § 30 HENatG in der derzeit gültigen Fassung entsprechen, sind nach § 60 Abs. 4 HENatG unverzüglich aufzuheben

7. Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sollen „formell“ durch eine landesweite Natura- 2000 – Verordnung ausgewiesen werden. Die „materielle“ Inschutznahme eines Natura- 2000 – Gebietes erfolgt durch Ausweisung eines Schutzgebiets nach §§ 21 ff. HENatG. Auch ohne Ausweisung sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die das jeweilige Natura – 2000 – Gebiet im Hinblick auf die festgesetzten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnte, schon jetzt unzulässig
8. Wegfall des bisher in § 40 HENatG normierten Vorkaufsrechts
9. Durch § 61 Abs. 2 HENatG werden insgesamt 15 Verordnungen über großflächige Landschaftsschutzgebiete aufgehoben. Die Aufhebung ist jedoch durch das Inkrafttreten der landesweiten Natura – 2000 – Verordnung aufschiebend bedingt. Bis zum Inkrafttreten besitzen die Verordnungen über die großflächigen Landschaftsschutzgebiete noch Gültigkeit. Weiter werden durch § 61 Abs. 4 HENatG Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden, in denen Grünbestände innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, aufgehoben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 -Wb/KP

Nr. 1 – ED 11 vom 25.01.2007

ED 12

Änderungen des BauGB:**Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte ("BauGB 2007")**

Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 64 S. 3316). Anlass für die Änderung des Baugesetzbuchs war die Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 11. November 2005, in welchem vereinbart wurde, dass das Bau- und Planungsrecht zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben (vor allem in den Bereichen Arbeitsplätze, Wohnbedarf und Infrastrukturausstattung) vereinfacht und beschleunigt werden soll. Ziel ist eine Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie die weitere Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Allgemeine Ziele des Gesetzes:

1. Ein beschleunigtes Verfahren zur Stärkung der Innenentwicklung für diesbezügliche Bebauungspläne einzuführen
2. Die Schaffung und Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche im Interesse einer Stärkung der Innenstädte und der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung durch ein planungsrechtliches Instrument zu verbessern
3. Die Praktikabilität des Vorhaben- und Erschließungsplans zur zügigen Durchführung vorhabenbezogener Bebauungspläne zu sichern
4. Die Bestandskraft der Bauleitpläne insbesondere durch Verkürzung der Fristen für die Geltendmachung von Fehlern und für Normenkontrollanträge zu unterstützen
5. Den Abschluss von Sanierungsverfahren durch vereinfachte Abrechnungsregeln und Beschlüsse der Gemeinden über die Dauer der Verfahren zu unterstützen
6. Landesrechtliche Regelungen zu privaten Initiativen, die einen Beitrag zur städtebaulichen Verbesserung von Stadtquartieren in funktionaler und gestalterischer Hinsicht leisten, bundesrechtlich abzusichern.

Die Änderungen des BauGB betreffen u. a.:

1. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wird ein "beschleunigtes Verfahren" eingeführt. Diese Bebauungspläne unterliegen - solange sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen - keiner förmlichen Umweltprüfung; bei einer Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² muss die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt sein, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Zudem darf der Bebauungsplan nicht einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und

es dürfen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Fauna - Flora – Habitat - und Vogelschutzgebieten bestehen.

Besonderheit des beschleunigten Verfahrens zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung ist, dass - soweit nicht eine Grundfläche von 20.000 m² überschritten wird - ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Weiter kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt worden ist. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB sind entsprechend anzuwenden. Einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben ist in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

2. Zur Schaffung und Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche kann der mit § 34 Abs. 3 BauGB verfolgte Zweck, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, in einem einfachen Bebauungsplan umgesetzt und verbindlich gemacht werden. Hierzu kann nach § 9 Abs. 2a BauGB für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34) zur Erhaltung, Stärkung oder Verhinderung der Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse der verbrauchernahen Versorgung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen und sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzungen können auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. Der Regelungsinhalt ist an § 1 Abs. 5, 8 und 9 BauNVO angelehnt, erfordert aber nicht die Festsetzung eines Baugebiets.
3. Zur Vermeidung der bisher häufig durchzuführenden Bebauungsplanänderungsverfahren kann im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauliche Nutzung allgemein festgesetzt werden. Gleichzeitig ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Hinzuweisen bleibt weiter auf die Fehler bei der Anwendung des § 13a BauGB betreffende Unbeachtlichkeitsregel in § 214 BauGB.

Aufgrund der Verkürzung der bisherigen Zweijahresfrist des § 47 VwGO auf ein Jahr wurde die bisher in § 215 BauGB vorgesehene Zweijahresfrist ebenfalls auf ein Jahr verkürzt.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollverfahren, das ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Diese materielle Präklusion setzt einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB voraus.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 13**EU-Förderung von Städtepartnerschaften**

Die Europäische Kommission hat die Modalitäten für die EU-Förderung von städtepartnerschaftlichen Aktivitäten veröffentlicht. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Europa für Bürgerinnen und Bürger 2007 - 2013“ (Aktion 1: Aktive Bürger/innen für Europa, Maßnahme 1: Städtepartnerschaften) fördert die EU die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch Städtepartnerschaften und bürgerschaftliche Projekte.

Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften

Die EU unterstützt Aktivitäten, die den direkten Austausch zwischen europäischen Bürgern durch ihre Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten zum Inhalt haben oder fördern und die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Partnerstädten begünstigen. Die Bürgerbegegnungen sollten die folgenden drei Aspekte abdecken:

1. Engagement für die europäische Integration: Die Bürgerbegegnungen sollten das Engagement der Teilnehmer für die europäische Integration verstärken.
2. Freundschaften in Europa: Die Begegnungen sollten das gegenseitige Verständnis und Freundschaften zwischen Bürgern der Partnerstädte fördern.
3. Aktive Beteiligung: Die Bürgerbegegnungen müssen sich auf eine umfassende lokale Beteiligung sowie die aktive Einbeziehung der Teilnehmer in alle Aktivitäten stützen.

Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten

Mit der Bildung thematischer Netzwerke zwischen Gemeinden soll ein Austausch bewährter Praktiken unterstützt werden. Dieses Programm unterstützt daher thematische Konferenzen und Workshops, die die drei folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sollten sich an eine bestimmte Zielgruppe richten, für die das ausgewählte Thema von besonderer Bedeutung ist;
- sie sollten sich mit den vorrangigen Themen des Programms befassen;
- sie sollten als Basis für künftige Initiativen und Aktionen zu den behandelten Themen oder möglicherweise zu weiteren Themen von gemeinsamem Interesse zwischen den beteiligten Städten dienen.

Förderkriterien**Bürgerbegegnungen**

Jede eingeladene Stadt/Gemeinde ist entweder mit der gastgebenden Gemeinde oder mit einer anderen teilnehmenden Gemeinde partnerschaftlich verbunden. Der Antragsteller stammt aus einem förderfähigen Land. An der Begegnung müssen Städte/Gemeinden aus mindestens zwei förderfähigen Ländern beteiligt sein, von denen zumindest eines ein EU-Mitgliedstaat sein muss. Bei bilateralen Begegnungen müssen mindestens zehn Personen und bei multilateralen Begegnungen (mehr als zwei Gemeinden): mindestens fünf Personen pro eingeladener Gemeinde teilnehmen. Die Besuchergruppen bestehen nicht überwiegend aus gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung oder Mitarbeitern der Kommunalverwaltung.

Netzwerke

Die Konferenzen und Workshops müssen im Rahmen von Städtepartnerschaften stattfinden. Jede beteiligte Gemeinde muss mit mindestens einer der am Projekt beteiligten Gemeinden im Rahmen einer bestehenden Städtepartnerschaftsvereinbarung oder einer offiziell in Vorbereitung befindlichen Städtepartnerschaft verbunden sein. Es müssen mindestens 20 Personen aus mindestens drei Gemeinden aus unterschiedlichen teilnehmenden Ländern, darunter mindestens einem EU-Mitgliedstaat, teilnehmen.

Fördergegenstand

Die Finanzhilfen werden bei den Bürgerbegegnungen auf Grundlage von Pauschalsätzen berechnet. Sie können zwischen 2.000 und 20.000 EUR betragen. Wenn die Berechnung auf Grundlage der Pauschalsätze einen Gesamtbetrag von weniger als 2.000 EUR ergibt, wird kein Zuschuss gewährt.

Die Gewährung von Finanzhilfen bei den Netzwerken gibt die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt bekannt (~ Ende Dez. 2006)

Antragsberechtigung

Bei Bürgerbegegnungen muss der Antragsteller die organisierende Stadt oder ihr Partnerschaftsausschuss/-verein mit Rechtsstatus mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Bei Netzwerken sind antragsberechtigt die Gemeinden und Partnerschaftsausschüsse, lokale und regionale Verwaltungen sowie Organisationen, die lokale Behörden vertreten.

Antragsfristen

Die Antragsfristen lauten für

• Bürgerbegegnungen 2007:

Tranche:	Für Begegnungen mit Beginn im folgenden Zeitraum:	Antragsfrist:
1. Tranche:	1. Mai bis 31. Juli 2007	Termin bereits verstrichen
2. Tranche:	1. August bis 30. September 2007	1. April 2007
3. Tranche:	1. Oktober bis 31. Dezember 2007	1. Juni 2007

• Bürgerbegegnungen ab 2008 und Folgejahre:

Tranche:	Für Bürgerbegegnungen ab 2008 und Folgejahren: Für Begegnungen mit Beginn im folgenden Zeitraum:	Antragsfrist
1. Tranche:	1. Januar bis 31. März	September des Jahres vor der geplanten Begegnung
2. Tranche:	1. April bis 31. Mai	1. Dezember des Jahres vor der geplanten Begegnung
3. Tranche:	1. Juni bis 31. Juli	1. Februar des Jahres der geplanten Begegnung

4. Tranche:

1. August bis 30. September

1. April des Jahres der geplanten Begegnung

5. Tranche:

1. Oktober bis 31. Dezember

1. Juni des Jahres der geplanten Begegnung

• Konferenzen und Workshops:

Für Veranstaltungen mit Beginn im folgenden Zeitraum: Antragsfrist:

1. August 2007 bis 31. März 2008

15. März 2007

1. April 2008 bis 31. März 2009

1. Dezember 2007

1. April 2009 bis 31. März 2010

1. Dezember 2008

1. April 2010 bis 31. März 2011

1. Dezember 2009

1. April 2011 bis 31. März 2012

1. Dezember 2010

1. April 2012 bis 31. März 2013

1. Dezember 2011

1. April 2013 bis 31. März 2014

1. Dezember 2012

Anträge sind zu stellen bei:

EACEA Abteilung P7 Bürgerschaft

Anträge „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ bzw.

Anträge „Bildung von Netzwerken zwischen Partnerstädten“

Avenue du Bourget, 1 (BOUR 00/13)

B-1140 Brüssel

Belgien

Im Internet sind die Antragsunterlagen und weitere Information abrufbar unter
<http://eacea.ec.europa.eu/static/en/citizenship/index.htm>.

Dezernat 1-JM**Nr. 1 – ED 13 vom 25.01.2007**

ED 14**Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung 2007****Grabgestaltung heute - zwischen individueller Anlage und Abgabe**

Eine Studie aus dem Jahr 2006 belegt die große Bedeutung der Grabstätte. Für die meisten Befragten ist sie ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken, der regelmäßig und häufig aufgesucht wird. Der Friedhof insgesamt zieht seine Bestätigung daraus, dass vor allem Trauernde für sich persönlich ‚ihre‘ Gräber besuchen. Welche Vorteile liegen in einer individuellen Gestaltung der Grabstätte und wie kann sie aussehen? Wie kann diese gleichzeitig auch in das Nebeneinander zu anderen Gräbern eingebunden sein?

Daneben werden heute auch Grabarten nachgefragt, die nicht von den Hinterbliebenen gepflegt werden und dennoch würdige Gräber sein sollen. Welche neue Grabarten bieten Friedhofsträger hierzu an und wie bewähren sie sich? In jedem Fall hat die Vielzahl der einzelnen Gräber auch Wirkung auf den Friedhof insgesamt. Dieses Wechselspiel zwischen Grab und Friedhof gilt es im Blick zu behalten, wenn Friedhöfe als besondere Orte fortbestehen sollen. Um individuell gestaltete Gräber oder Felder mit neuen Grabarten im Hinblick auf die Gesamtheit des Friedhofs einzubinden, ist eine Einführung zusätzlicher Gestaltungsvorschriften in die Friedhofssatzung wichtig.

Aktuelle Entwicklungen in der Grabstättengestaltung und verschiedene neue Grabarten werden vorgestellt und ihre Folgen sowohl für die Bewältigung für Trauer wie auch für den Friedhof diskutiert. Über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird informiert und bezogen auf die Praxis der Grabsteinbearbeitung werden verschiedene Materialien und Techniken vorgestellt.

Tagungsort:

Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.
im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel.

Tagungsbeginn:

Montag, 23. April 2007
9.30 Uhr

Tagungsende:

Dienstag, 24. April 2007
Ca. 17.00 Uhr

Leitung:

Hr. Joachim Diefenbach (Jurist)
Fr. Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing. Freiraumplanung)
Hr. Gerold Eppler (Steinbildhauer, Kunstpädagoge, M. A.)

Tagungskosten:

Mit zwei Übernachtungen incl. Frühstück 390,- € und Mittagessen (Mitglied AFD: 340,- €).

Mit einer Übernachtung incl. Frühstück 340,- € und Mittagessen (Mitglied AFD: 290,-€).

Ohne Übernachtung 290,- € incl. Mittagessen (Mitglied AFD 240,- €).

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegen ‚Stadthotel Kassel‘ in der Kasseler Innenstadt.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 10. April 2007). Jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen.

Anmeldung an:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., Weinbergstr. 25-27, 34117 Kassel.

- Herrn Joachim Diefenbach

Tel. (0561) 918 93-26.

ED 15**Seminar "Zivil- und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden" und "Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene"**

Die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler hat uns gebeten, auf die beiden Seminare „Zivilschutz und Katastrophenschutz kreisangehöriger Städte und Gemeinden“ und „Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für die kommunale Führungsebene“ hinzuweisen.

Soweit es die konkreten Seminartermine und Teilnahmebedingungen anbelangt, so verweisen wir auf das beigefügte Schreiben der Bundesanstalt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom 03.11.2005 sowie auf die Internet-Seite www.bbk.bund.de.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 1 – ED 15 vom 25.01.2007**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen

Stellenanzeigen

Beilage der Jugendpreis-Stiftung der

Hessischen Akademie Ländlicher Raum

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Ringgau**, Werra-Meißner-Kreis ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde Ringgau umfasst 7 Ortsteile mit rund 3.560 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 22. April 2007 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Ringgau für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 06. Mai 2007 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. September 2007.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau besteht zurzeit folgende Sitzungsverteilung: SPD 10, CDU 5, ÜWG 8.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen müssen; es gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Ringgau nimmt.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Donnerstag, den 15. Februar 2007, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Ringgau, Zimmer 4, Am Anger 3, 37296 Ringgau-Netra, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am Freitag, dem 19. Januar 2007, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ringgau, dem Ringgauboten sowie am 13. Januar 2007 in der Werra-Rundschau öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter,
Dr. Stephan Cortis
(I. Beigeordneter)

In der Stadt Weiterstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt mit ihren vier Stadtteilen hat zurzeit insgesamt 24.164 Einwohner (Stand 30.06.2006).

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am **01. Juli 2007** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Weiterstadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Sie/Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 15.07.2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B4 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 2008. Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeistern wird erwartet, dass er/sie ihren/seinen Wohnsitz in Weiterstadt nimmt.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Sie sind bis spätestens Mittwoch, den **26. April 2007, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich beim **Wahlleiter der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Telefon 06150/400-2503**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 11 Sitze, SPD 15 Sitze, ALW 8 Sitze und FWW 3 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 25. Januar 2007 im Wochenkurier Weiterstadt öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann auch unter der oben genannten Anschrift des Wahlleiters angefordert werden. Ferner kann sie auch im Internet <http://www.weiterstadt.de> abgerufen werden.

Stadt Weiterstadt

Thomas, Wahlleiter